

Hinweise zum Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Antrags auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags (KKAuf) Strom 2026

Stand: 28.05.2025

Inhalt

1	Form und Frist	1
2	Erhebungsbogen.....	1
3	Allgemeine Hinweise	1
3.1	Nachaktivierungen	1
3.2	Schlüsseländerungen.....	1
3.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens – Aktivierungszeitpunkt.....	2
3.4	Investitionszuschüsse	2
4	Umgang mit EK- und FK-Zinssätzen.....	2
5	Standardnachweise zur Prüfung KKAuf 2026 – Checkliste (Strom).....	3

1 Form und Frist

Die Genehmigung eines KKAuf setzt formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus. Dieser ist bis zum

30.06.2025

als gescanntes unterschriebenes Dokument über die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) zu übermitteln.

Für die Wahrung der Antragsfrist ist allein das Datum, an dem der Antrag über die ThDAP übermittelt wird, maßgeblich. Die Regulierungskammer übermittelt unaufgefordert eine Empfangsbestätigung.

Dem Antrag sind der Erhebungsbogen (siehe Punkt 2) und die Standardnachweise (siehe Punkt 5) beizufügen. Von einer parallelen Übermittlung per Fax/Post/E-Mail ist abzusehen.

2 Erhebungsbogen

Die Regulierungskammer veröffentlicht zeitgleich zum Hinweispapier den Erhebungsbogen KKAuf Strom 2026. Dieser ist unter <https://regulierung.thueringen.de> abrufbar. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellsten Version der von der Regulierungskammer zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und inhaltlich richtig ausgefüllt über die ThDAP zu übermitteln.

Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur des Erhebungsbogens vorgenommen werden; insbesondere dürfen keine weiteren Tabellenblätter eingefügt werden.

Für die Regulierungskammer ist der auf ganze Euro gerundete Wert „Kapitalkostenaufschlag“ aus dem Tabellenblatt „B_KKAuf“ des Erhebungsbogens maßgeblich und wird als beantragter Kapitalkostenaufschlag herangezogen.

Es sind ausschließlich Zeilen mit NetzID, Anlagegruppe und Anschaffungsjahr zu befüllen, für die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AKHK) geltend gemacht werden. Leerzeilen zur optischen Trennung sind zu vermeiden. Für jede NetzID darf eine Anlagegruppe im jeweiligen Anschaffungsjahr nur einmal ausgewählt werden.

3 Allgemeine Hinweise

3.1 Nachaktivierungen

Im Falle einer Nachaktivierung ist diese wie ein eigenständiges Wirtschaftsgut zu behandeln. Dazu ist im Erhebungsbogen das Jahr der Nachaktivierung als Anschaffungsjahr auszuwählen und die AKHK in Höhe des nachaktivierten Betrages anzugeben. Um eine Nachaktivierung als solche kenntlich zu machen ist im Tabellenblatt „E_Erläuterung“ unter Nennung der Anlagegruppe und des Anschaffungsjahrs darzulegen, zu welchem Wirtschaftsgut die Nachaktivierung vorgenommen wurde.

3.2 Schlüsseländerungen

Erfolgte Schlüsseländerungen sind anzuzeigen und zu begründen. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Die eine Schlüsseländerung begründenden Unterlagen sind beizufügen.

Rein vorsorglich weist die Regulierungskammer darauf hin, dass rückwirkende Schlüsseländerungen nicht berücksichtigungsfähig sind. Einmal zu geschlüsseltes Anlagevermögen eines Jahres in der Vergangenheit wird gleichbleibend mit dem Schlüssel des Zugangsjahres in allen folgenden Anträgen fortgeführt. Das bedeutet, dass die der Tätigkeit zugeordneten AKHK über die gesamte Nutzungsdauer unverändert bleiben. Auch und insbesondere in den Fällen, in denen sich die Tätigkeiten im Gesamtunternehmen grundsätzlich ändern, kommt es nicht zu einer Auf- oder Abwertung der ansatzfähigen AKHK in den Sparten.

3.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens – Aktivierungszeitpunkt

Die Regulierungskammer wird die Eintragungen für Anlagen im Bau (AiB) und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände im Tabellenblatt „D3_WAV“ grundsätzlich akzeptieren. Die Prüfung der Ist-Werte für AiB und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände erfolgt dann im jeweiligen Regulierungskonto.

3.4 Investitionszuschüsse

Erhaltene Investitionszuschüsse (zum Beispiel für Elektrofahrzeuge) sind im Tabellenblatt „D2_BKZ_NAKB_SoPo“ einzutragen. Bitte belegen Sie Ihre Eintragungen mit einem geeigneten Nachweis.

Sollten keine Investitionszuschüsse in 2024 vereinnahmt worden sein, so ist dies im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.

4 Umgang mit EK- und FK-Zinssätzen

Die Regulierungskammer wird für die Anschaffungsjahre 2022 – 2026 die in der folgenden Tabelle abgebildeten Zinssätze anwenden.

Jahr	EK-Zins	FK-Zins	Mischzins
2022	5,07%	1,71%	3,054%
2023	5,07%	1,71%	3,054%
2024	6,93%	3,87%	5,094%
2025	6,95%	3,87%	5,102%
2026	7,00%	3,78%	5,068%

Bitte beachten Sie, dass sich der FK-Zins für das Jahr 2026 noch geringfügig ändern kann. Die Bundesbank hat diesbezüglich aktuell nur einen vorläufigen Wert veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung des finalen Werts wird die Regulierungskammer den vorläufigen Wert von Amts wegen korrigieren.

Hinsichtlich der Anschaffungsjahre 2025 und 2026 handelt es sich um Plan-Zinssätze. Diese kommen so lange zur Anwendung, bis Ist-Zinssätze vorliegen.

5 Standardnachweise zur Prüfung KKAuf 2026 – Checkliste (Strom)

Nr.	Unterlagen	Hinweise
1	Jahresabschluss inkl. Tätigkeitsabschluss 2024 (Netzbetreiber und ggf. Verpächter)	Sollte der Tätigkeitsabschluss keinen Anlagenspiegel für die jeweilige Sparte enthalten, übermitteln Sie diesen bitte separat.
2	Zugangs- und Abgangsliste 2024	Mindestinformationsgehalt der Systemausdrucke: - Anlagennummer - Anlagenbezeichnung - Aktivierungsdatum - Anschaffungs-/Herstellungskosten - Kostenstelle und Kostenstellenbezeichnung Die unter https://regulierung.thueringen.de zur Verfügung gestellte Datei „Anlage 1 zum Kapitalkostenaufschlag 2026 - Strom“ (Tabellenblätter „Zugänge“ und „Abgänge“) ist auszufüllen, um eine Überleitung von den Angaben der übermittelten Systemausdrucke zu den im EHB gemachten Angaben zu ermöglichen.
3	Umbuchungsliste 2024	Sollten Umbuchungen vorgenommen worden sein, sind diese in der unter https://regulierung.thueringen.de zur Verfügung gestellten Datei „Anlage 1 zum Kapitalkostenaufschlag 2026 - Strom“ (Tabellenblatt „Umbuchungen“) darzustellen.
4	Nachweise vereinnahmte BKZ, NAKB und SoPo 2024	Im EHB für BKZ, NAKB oder Sonderposten für Investitionszuschüsse gemachte Angaben für das Jahr 2024 sind anhand von Konten- bzw. Systemausdrucken zu belegen. Sollten 2024 keine Investitionszuschüsse vereinnahmt worden sein, so ist dies im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.
5	Übersicht über die verwendeten Schlüssel	Übersicht über die Kalkulation der Schlüssel mit entsprechender Erläuterung sowie die Aufteilung der AKHK in die anderen Sparten (prozentual).
6	Zähler	Sollten AKHK für Zähler geltend gemacht werden, dann legen Sie bitte die entsprechenden Rechnungen vor und befüllen Sie das Tabellenblatt „Zähler“ der unter https://regulierung.thueringen.de zur Verfügung gestellten Datei „Anlage 1 zum Kapitalkostenaufschlag 2026 - Strom“.

Hinweis: Systemausdrucke sind aus dem Buchungssystem heraus automatisiert erstellte Übersichten, die in ihrer Struktur nicht veränderbar sind. Eine ausschließliche Übermittlung von Übersichten im Excel-Format erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Es wird jedoch darum gebeten, jeden Systemausdruck zusätzlich als Excel-Dokument zu formatieren, um so das Filtern von Daten in der Prüfung zu ermöglichen.

Sämtliche zu übermittelnde PDF-Dokumente müssen automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für darin enthaltene tabellarische Darstellungen.